

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 53 (1974)
Heft: 4

Artikel: Schutz des Menschen vor dem Menschen
Autor: Pesch, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutz des Menschen vor dem Menschen

Zur «Revolution im Strafrecht»

Noch im 18. Jahrhundert mussten im Kanton Zürich die Landjäger von Zeit zu Zeit Treibjagden auf Wölfe veranstalten, um die Einwohner vor Schaden zu schützen.

Seither sind die Wölfe bei uns ausgestorben. Leider aber haben sich die Menschen viel zu stark vermehrt, so dass das Leben erheblich gefährlicher geworden ist. Die Landjäger haben mehr zu tun.

Strafrecht ist ein Stück Verwaltungsrecht. Nach einem verwaltungsrechtlichen Hauptsatze soll ein staatlicher Eingriff nie weiter gehen als zur Erreichung seines Zweckes nötig ist. Deshalb – abgesehen von humanitären Überlegungen – ist es heute in den meisten Fällen (es gibt wenige Ausnahmen) nicht mehr nötig, den Wolfsmenschen zu töten oder lebenslänglich einzusperren, um seine Mitmenschen zu schützen, sondern es müssen – ohne Moralisieren und rein nach Zweckmässigkeit – Behandlungsmethoden gesucht werden, um das Wölfische in ihm – aber nicht den ganzen Menschen – abzutöten.

Kollege Dr. Robert Kehl, Hofkobold des «Profil», macht in der Nummer 7/8/73 unter «Revolution im Strafrecht» zum Teil gute, zum andern Teil aber mindestens verwunderliche Vorschläge, wie unter anderem Todes- und Prangerstrafe. In der Nummer 1/73 antworteten darauf Dr. Hans Adank und stud. iur. Rolf Zwahlen, zum Teil mit stark gefühlsbetonten Argumenten wie «Nazi» und dunkles Mittelalter».

Ganz unzweckmässig ist das «Oh-Bruder-Mensch-Geschluchze», mit welchem in scheinlinken Kreisen die Humanität stets und nur zu Gunsten des Kriminellen angerufen wird. Für den Geschädigten gilt offenbar die Humanität nicht, auch nicht für einen spitalreif geschlagenen Polizisten. So findet in der seinerzeitigen «AZ» vom 31. Juli 1973 Ruedi Tobler, dass durch Strafandrohungen gegen Urlaubsmissbrauch seitens Strafgefangener eine «Anpassermentalität» gefördert werde.

«Förderung der Anpassermentalität» kann auch Repression genannt werden. Ein Funktionär des Staates sollte sich aber nicht ängstlich gegen dieses Wort als Vorwurf wehren, sondern es als Kompliment betrachten. Repression gehört zu den Grundlagen unserer Kultur. Sie bedeutet nämlich nichts anderes als den Versuch, Kriminellen die Rücksicht auf Mitmenschen einzuprogrammieren.

Ebenfalls unzweckmässig und gefühlsbetont, aber von anderer Seite her, sind meist die Rufe aus dem Publikum nach härteren Strafen. Wir Richter kennen alle die saudummen, meist anonymen Zuschriften, wenn ein angeblich zu mildes Urteil veröffentlicht wurde:

«So einem sollte man . . .», und dann folgen Anregungen aus dem leichtfasslichen Handbuch für angehende Sadisten.

Unserer heutigen Betrachtung seien zwei Zitate aus Shakespeare zu Grunde gelegt.

Im zweiten Akt und der zweiten Szene sagt Hamlet:

«Behandelt jedermann nach seinem Verdienst – und wer kommt dann ohne Prügel davon?»

Wenn wir also, meint Hamlet, die Schuld- und Vergeltungstheorie anwenden wollten, dann müsste sich jeder Richter gleich neben den Angeklagten hinstellen. Schuld und Vergeltung sind ernsteste Begriffe; aber sie gehören in die Religion, nicht in die Jurisprudenz.

Und in «Romeo und Julia» sagt der Prinz von Verona in Akt III, Szene 2: «Wenn Gnade Mörder schont, begeht sie Mord.»

Demnach sind also strenge Massnahmen gegenüber gefährlichen Gewalttätern nötig, nicht aus Schuld- und Vergeltungsgründen, sondern zum Schutze künftiger potentieller Opfer.

Der Schutz vor Rechtsbrechern wird in zwei Hauptrichtungen angestrebt, nämlich einerseits durch allgemeine Strafdrohung, um jedermann abzuschrecken, anderen Schädliches zuzufügen (Generalprävention), und andererseits durch Abschreckung des gerade vor Gericht stehenden Täters, solche strafbare Handlungen zu wiederholen (Spezialprävention).

Bei der Generalprävention stellen sich zwei Fragen:

1. Kann man überhaupt die Zahl schädigender Straftaten dadurch reduzieren, dass man dafür Strafe androht?

Professor Ferri, Sozialdemokrat, bei welchem ich in den 20er Jahren an der Universität Rom Strafrecht hörte, bejaht die Frage. Er teilt die Menschen in Bezug auf ihr Verhalten gegenüber allgemeinen Strafandrohungen in drei Sorten ein:

Die eine, etwa 10 Prozent, die er die «Weissen» nannte, würde auch dann nie etwas Böses tun, wenn es strafrechtlich erlaubt wäre.

Die entgegengesetzte Art, auch etwa 10 Prozent, die Schwarzen, handeln wie es ihnen passt, ohne sich um das Strafrecht zu kümmern. Sie sind unabschreckbar.

In der Mitte haben wir die 80 Prozent, die graue Masse, «zu welcher samt mir Sie alle gehören, meine Damen und Herren», welche sich von vielen, wenn auch nicht allen Versuchungen durch Strafandrohungen abhalten lässt.

In der Tat habe ich zum Beispiel in meinem Leben ernstzunehmende Menschen in aller Härte sagen hören, dass sie den «Soundso» gerne umbringen würden, «aber wegen dem Sauhund mag ich nicht ins Zuchthaus gehen». In unseren Strassen würde es wohl bald wie in einem Wildwestfilm knallen, wenn das Töten auch im Frieden erlaubt wäre.

Und auf vermögensrechtlichem Gebiete habe ich, als Privatmann, Kaufleute schon Pläne erörtern hören, die eindeutig strafbar waren und welche dann jeweils, nach Belehrung, deshalb und nur deshalb wieder aufgegeben wurden.

Dass man also das Strafrecht nicht abschaffen kann, klingt simpel, muss

aber leider heutzutage gewissen Leuten immer wieder erklärt werden.

2. Kann man die allgemeine Abschreckung dadurch verstärken, dass man durch Gesetzgebung und Praxis immer härtere Strafen vorschreibt?

Die Erfahrung lehrt eindeutig, dass das nur in Ausnahmefällen gelingt. So hat sich zum Beispiel immer und immer wieder gezeigt, dass die Abschaffung oder Einführung der Todesstrafe überhaupt keinen Einfluss hat auf die Mordstatistik.

In alten Zeiten konnte man schon wegen Diebstahls hingerichtet werden. Das ist noch gegen die Mitte des vergangenen Jahrhunderts einem Bernhard Matter von Kölliken im Kanton Aargau widerfahren.

Aber nie kamen mehr Taschendiebstähle vor als während öffentlicher Hinrichtungen, weil dann die Aufmerksamkeit der Zuschauer durch das «genussreiche» Schauspiel abgelenkt war und die Diebe sich durch die vor ihren Augen zappelnde Abschreckung nicht abschrecken liessen.

Das gilt auch für die von Dr. Kehl vorgeschlagene Prangerstrafe. Wäre sie nämlich fähig, arme Opfer vor künftigen Bösewichtern zu schützen, dann müsste man sie gerade aus humanitären Gründen einführen. Aber sie funktioniert eben nicht in diesem Sinne, eher das Gegenteil wäre der Fall. Aggressive Instinkte würden angestachelt bei den Zuschauern. Da hat der Einsender CUV im «Profil» 2/74 ganz recht.

Als vor einigen Jahren in Zürich vor dem Geschworenengericht gegen jene Sektenangehörigen verhandelt wurde, welche ein Mädchen aus abgründigen Motiven zu Tode geprügelt hatten, da sammelte sich jeweils, wenn die Angeklagten aus dem Saale wieder zum Polizeiauto geführt wurden, vor dem Gerichtsgebäude, gerade unter meinem Fenster, ein lynchlustiges, geiferndes Gesindel, unter Fäusteschütteln und Gekreisch von Drohungen.

Ausnahmsweise gibt es Deliktsarten, deren Zahl wohl durch schärfere Strafen, durch Gesetzes- oder Praxisänderung, reduziert werden könnte, nämlich bei solchen Taten, welche in gewissen Kreisen der Öffentlichkeit noch zu wenig als Delikte empfunden werden. Hier könnte eine stetige Schärfung, von Jahr zu Jahr, als aufrüttelnder Anschauungsunterricht wirken. Ich denke da namentlich an den Alkohol am Steuer und – da muss ich Dr. Kehl recht geben – die industrielle Umweltverschmutzung.

Hier wäre zu begrüssen, durch Gesetzesänderung, die Beschränkung der Strafe auf zu vollziehende Freiheitsstrafe, also unter Ausschluss der blossen Busse oder des bedingten Vollzuges. Bei industrieller Umweltverschmutzung wäre es dann vor allem Aufgabe der Untersuchungsorgane, die Verantwortung möglichst weit oben zu suchen.

Als Übergang zum Abschnitt betreffend Spezialprävention eignet sich ein Bericht von einem Fall, den wir vor mehr als 20 Jahren zu beurteilen hatten. Es zeigt gleichzeitig Probleme der Generalprävention, der Spezialprävention und die Notwendigkeit, bei der Strafzumessung völlig von moralisierenden Schuld- und Vergeltungsgedanken abzusehen.

Da fuhr an einem Sonntagnachmittag ein oben offener Personenwagen,

mit jungen Männern besetzt, auf einer Landstrasse. Einer der Insassen fand es furchtbar lustig, im Vorbeifahren einem ahnungslosen Spaziergänger wie ein Blitz aus heiterem Himmel eine Ohrfeige zu geben. Unter brüllendem Gelächter fuhr dann die frohe Gesellschaft weiter.

Aber zur Kraft der Ohrfeige hatte sich die Kraft des fahrenden Autos gesellt. Der Geschlagene erlitt einen Schädelbruch mit Dauerfolge. Er wurde zum Idioten.

«Wir sind bisher zwei Jahre verheiratet», sagte seine Frau vor den Schranken. «Wir sind so glücklich gewesen». De profundis.

Ich erinnere mich nicht mehr, ob wir annahmen, die schwere Körperverletzung sei grob-fahrlässig oder eventualvorsätzlich begangen worden. Unser Urteil lautete auf 6 Monate Gefängnis bedingt. Der Leumund war tadellos gewesen.

Auch ohne die Schadensfolgen hätte man den Täter als richtigen Schurken einschätzen müssen; denn wer sonst könnte es geniessen, einen Unschuldigen zu ohrfeigen? Hätten wir aus Zorn über ihn und Entsetzen über das Unglück aus unserem eigenen familiären und heidnischen Unbewussten heraus entschieden, dann wären wir auf das gesetzliche Strafmaximum von 3 Jahren Gefängnis unbedingt gegangen. Das wäre natürlich unzweckmässig gewesen.

Leider waren damals keine Gerichtsberichterstatter anwesend. Das Gericht hätte das Recht haben müssen, den Fall in Tageszeitungen von sich aus zu publizieren, auch ohne Namensnennung. Das wäre mehr im Sinne der Generalprävention gewesen.

Und was die Spezialprävention betrifft, so wäre unser Täter nach drei Jahren Gefängnis auch nicht edler geworden. Aber die 6 bedingten Monate zusammen mit den finanziellen Folgen, die er wohl jahrelang wie eine Kette am Bein hat schleppen müssen, haben ihn vermutlich vorsichtiger gemacht. Mehr kann man vom Strafrecht meistens nicht verlangen.

Der bedingte Vollzug scheint sich als Spezialprävention nicht schlecht zu bewähren. Weniger als 20 Prozent der bedingt Verurteilten werden während der Probezeit rückfällig. Aber wir haben zu wenig statistische Unterlagen über das Verhalten nach Ablauf der Probezeit. Man sieht leider nicht selten jene langen verdriesslichen Listen von Vorstrafen, aus denen hervorgeht, dass bei jeweils dreijähriger Probezeit so ein Bursche alle dreieinhalb bis vier Jahre vor dem Richter erscheint, um wieder seinen Bedingten zu fassen. Das gibt natürlich weniger Geschichten für das Gericht und die anderen Strafbehörden, keine Berufungen und sonstige Schreibereien, entspricht aber nicht dem Zweck der Übung.

Vom Vollzug der Freiheitsstrafe erwartet man theoretisch eine «Besserung» des Verurteilten, das heisst, sein Deliktstrieb soll schwächer oder seine Hemmungen dagegen sollen stärker werden. Jeweils auf Grund von psychiatrischen Gutachten den Prozentsatz von Zurechnungsfähigkeit eines Täters auszurechnen geht auf das Schulddenken zurück und hat wenig Sinn. Die Begehung von Delikten mit Strafrisiko ist ohnehin nicht nor-

mal. Wir suchen also nach einer Therapie. In diesem Sinne wäre es ganz logisch, das ganze Strafrecht der Gesundheitsdirektion zu unterstellen. Nur dass unsere bisherige Apotheke etwas dürftig ausgestattet ist. Sie steht noch auf dem Niveau eines sizilianischen Schafhirten, welcher die allerverschiedensten Krankheiten stets mit Rizinusöl behandelt, nur ist jeweils die Dosis verschieden. Wir verordnen bei den verschiedensten Deliktsarten jeweils verschiedene Dosen von Freiheitsentzug.

Freilich ist im Prinzip der Freiheitsentzug gerade wegen des Schutzes des Menschen vor dem Menschen zu bejahen, auch wenn der Klinik- bzw. Gefängnisaufenthalt für den Patienten hart ist, denn ambulant geht es schon gar nicht, wegen meist mangelnder Mitarbeit des Patienten. Das Bedauerliche ist aber, dass während des Klinikaufenthaltes nicht das geschieht, was bei den heutigen Möglichkeiten der Psychotherapie erwartet werden dürfte. Der Staat müsste mit kräftigen Stipendien Dutzende von Psychotherapeuten ausbilden lassen und diese gegen sehr gutes Gehalt vollamtlich in Strafanstalten arbeiten lassen wie Ärzte in Spitälern. Den Insassen sind durch sogenanntes Training bedingte Reflexe einzubauen, damit sie seelisch ausserstande werden, gewisse Handlungen zu wiederholen.

Immer wieder muss gegen den kurzsichtigen Geiz der Parlamente und Stimmberechtigten angekämpft werden.

Einstweilen sind die bisherigen Freiheitsstrafen glücklicherweise nicht völlig nutzlos. Zwar enttäuscht der hohe Prozentsatz der Rückfälligen. In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf ein kluges Buch eines pensionierten westdeutschen Strafvollzugsbeamten namens Heinz Kraschutzki. Leider hat es den kitschigen Titel «Untaten der Gerechtigkeit»; aber die darin publizierten Erfahrungen sind lehrreich. Über den Erfolg des Strafvollzuges sagt er unter anderem: «Im Gefängnis ist noch keiner besser geworden; aber der eine oder andere ist wenigstens klüger geworden.»

Und dann postuliert er, man sollte bei jedem Verurteilten herausfinden können, welche Dosis Gefängnis er gerade nötig habe. Oft sei nach einer gewissen Strafzeit das Optimum erreicht, und wenn dann der Vollzug noch länger dauere, gehe es hinsichtlich Aussichten auf künftige Bewährung wieder abwärts. Diese Berechnung des Optimums ist schwierig. Der Vollzug sollte ja wohl auch elastischer werden.

Diese Zeilen rufen weder nach einer «harten» noch nach einer «weichen» Welle im Strafrecht. Immer wieder muss nach Zweckmässigkeit gefragt werden.

Aber zum Schlusse müssen doch zwei Gebiete gestreift werden, bei denen sowohl Zweckmässigkeit wie Humanität für die Geschädigten nach härtesten Massnahmen verlangt.

Beim einen handelt es sich um die ständig rückfälligen Gewohnheitsverbrecher. Der Einsender CUV im «Profil» 2/74 entsetzt sich darüber, dass es überhaupt noch Verwahrungsgefangene gibt. Zu Unrecht. Unsere Gewohnheitsverbrecher sind meist Vermögensverbrecher, ihre Opfer sind

meist finanziell kleine Leute, siehe zum Beispiel Kameradschaftsdiebstähle in Baubaracken, Raids auf Barersparnisse in Fremdarbeiterlogis, Heiratschwindel und dergleichen mehr. Diese Täter richten schweres menschliches Leid an. Sie handeln nicht «aus Hunger». Das gibt es heutzutage bei uns nicht. Ihr Motiv ist oft Arbeitsscheu. Oder aber sie können als strafmildernden Umstand auf die Werbung hinweisen, welche ihnen Wünsche aufhypnotisiert, die sie mit ehrlichen Mitteln nicht befriedigen können. Die kommerzielle Werbung ist bedeutend schädlicher als die Pornographie.

Seltsam, dass diese dauernd rückfälligen Vermögensdelinquenten mit ihrer antisozialen Tätigkeit auf eine so hitzige Sentimentalität bei Scheinlinken stossen. Für Lenin ist der Vermögensdelinquent eine Art verhin-derter Kapitalist. In seinem Werke «Wie soll man den Wettbewerb organi-sieren?» schreibt er:

«Die Reichen und die Gauner, das sind zwei Seiten ein- und derselben Medaille, zwei Hauptarten von Parasiten, die der Kapitalismus grossgezogen hat, sie sind die Hauptfeinde des Sozialismus.»

Einstweilen müssen die kleinen Geschädigten durch das harte Mittel der jahrelangen Versorgung solcher Gewohnheitsverbrecher geschützt werden, bis der Staat endlich alle Möglichkeiten der Therapie geschaffen hat.

Der andere Fall, welcher grösste Härte, grössere als bisher, erfordert, sind diejenigen Flugzeugpiraten und ähnlichen Terroristen, bei welchen im Hintergrund staatliche Organisationen als Anstifter, Mittäter, Gehilfen oder Begünstigter bereitstehen, was meistens bei Arabern der Fall ist. Hier erfordert der Menschenschutz die Todesstrafe. Denn solche Leute sitzen nie lange. Eine allfällige Therapie im Gefängnis würde nach kurzer Zeit dadurch abgeklemmt, dass durch neue Terrorakte ihre Freilassung erpresst würde. Nach ihrer Freilassung morden sie dann weiter. Hier begeht Gnade Mord.

Aber auch diese extremste Lösung rechtfertigt sich nur als letzte si-chernde Massnahme, ja, als ein Stück Landesverteidigung. Mit Schuld und Vergeltung hat sie nichts zu tun.

Je mehr man mit jemandem diskutiert, der das imperative Mandat (d. h. Bindung des Behördemitgliedes an Parteibeschlüsse) ursprünglich gefor-dert hat, desto mehr distanziert er sich davon.

Rudi Arndt, Oberbürgermeister (SPD) der Stadt Frankfurt a. M.
